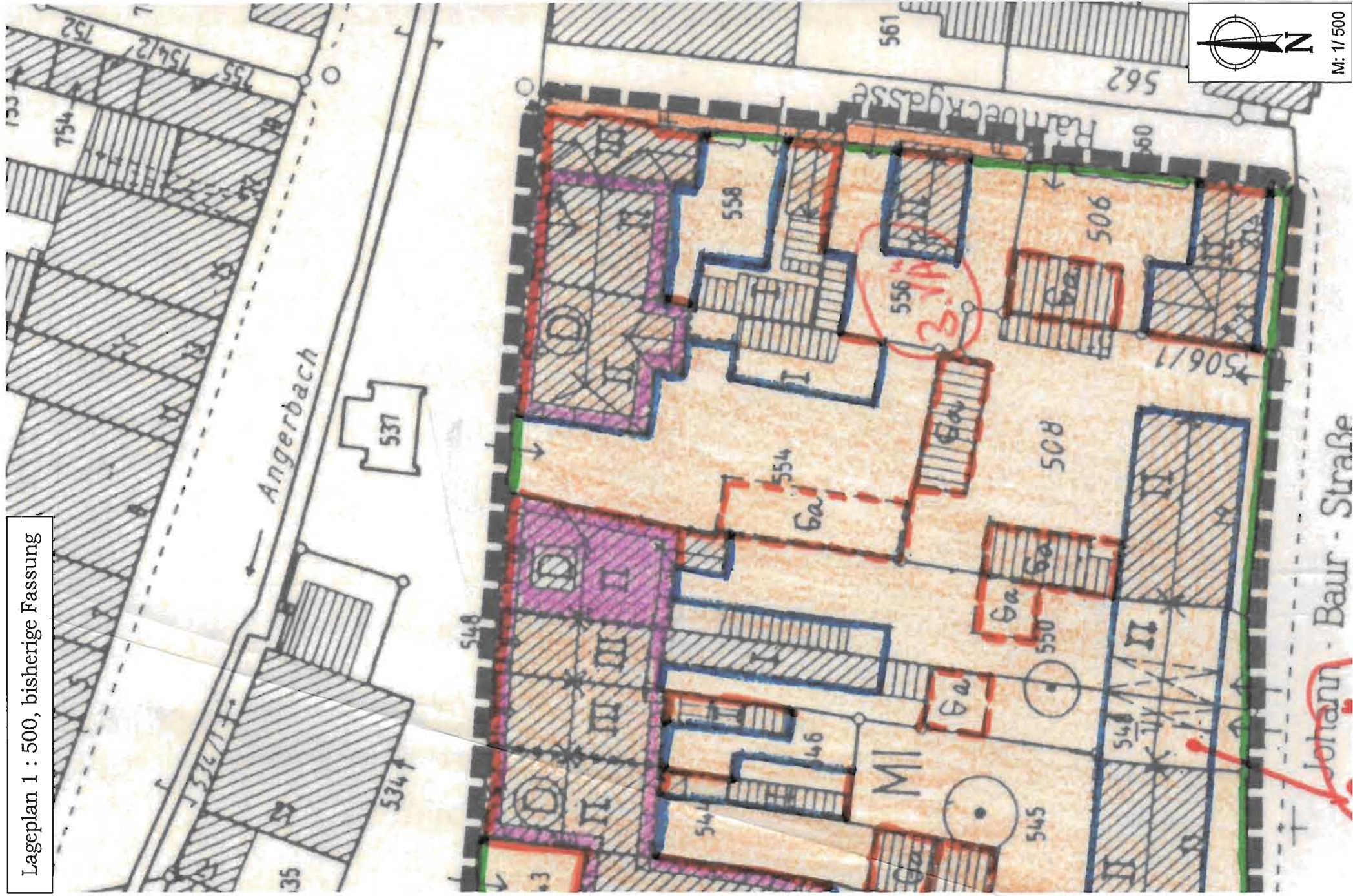


Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung



4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Obere Stadt IVa“
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Obere Stadt IVa“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 554, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu Baugrenzen und Fassadengestaltung wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

- Geltungsbereich der Änderung
- Baulinie
- Baugrenzen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für Garagen
- Fläche für Balkon im 1. Obergeschoss

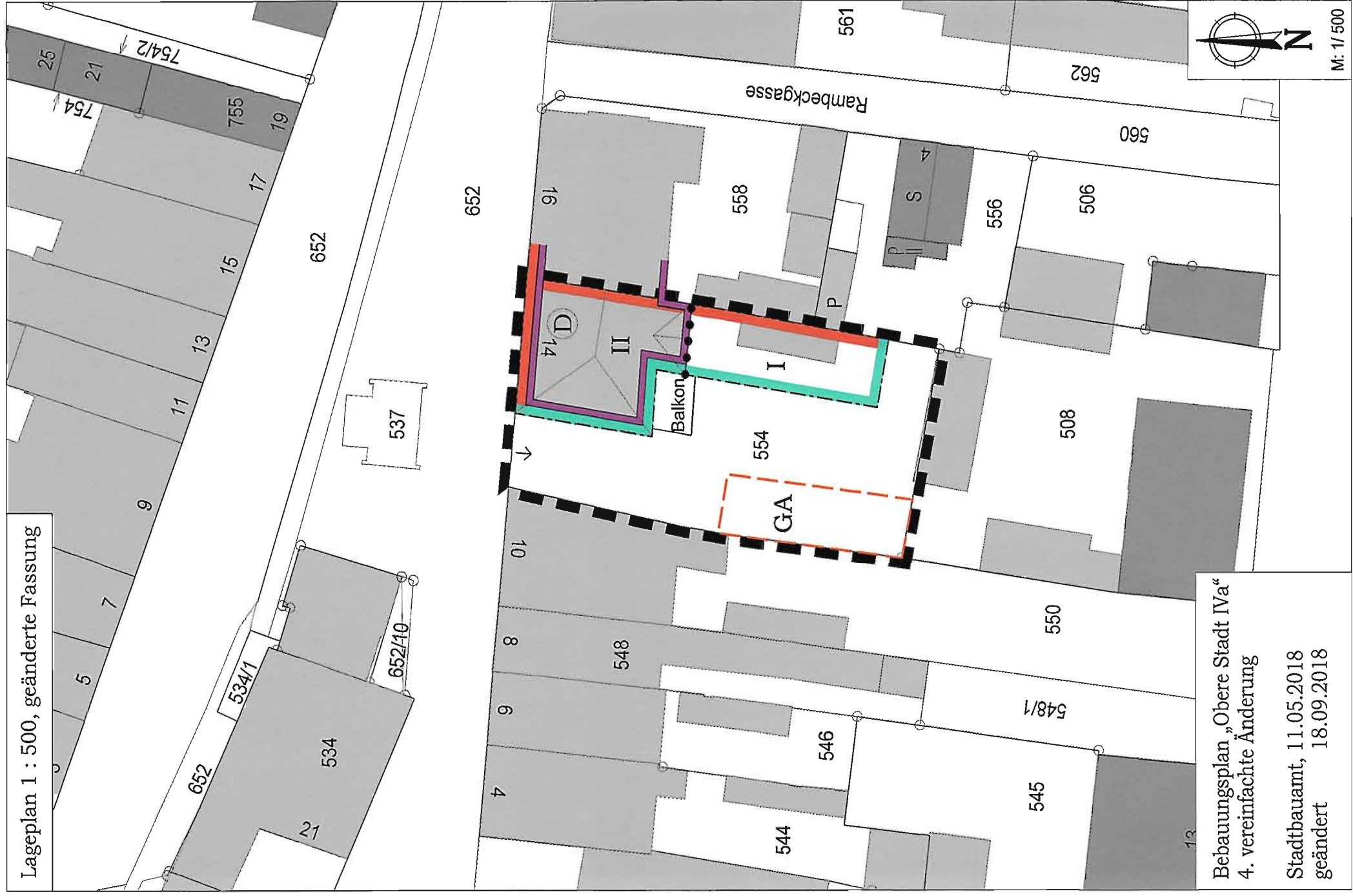
2. Festsetzungen durch Text

2.1 Festsetzung C.6. Fassadengestaltung erhält folgende neue Fassung:

6. Fassadengestaltung

Mauerwerksfassaden bei Hauptgebäuden sind zu verputzen. Zierputze sind nicht zulässig. Die Verwendung von Naturstein ist möglich. Holzverkleidungen sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.
Balkone, Erker und sonstige Vorbauten auf der Straßenseite der Gebäude sind unzulässig.
Über die Baugrenzen hinaus ist ausnahmsweise an den straßenabgewandten Fassaden des Gebäudes in dem durch Planzeichen gekennzeichneten Bereich für das 1. Obergeschoss ein Balkon in leichter Holz- oder Metallkonstruktion mit einer max. Tiefe von 4,00 m, gemessen ab der Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, und einer max. Länge von 6,00 m unter Beachtung der Regelungen der BayBO zu Abstandsflächen zugelassen.

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



2.2 Die Festsetzung C.8 Einfriedungen erhält folgende neue Fassung:

8. Einfriedungen

Zur Abgrenzung des Baugrundstücks gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen und Tore in Holz mit einer Höhe von max. 2,00 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
Mauern, Gabionen und Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen sind nicht zugelassen.

3. Der bisherige Planteil des Bebauungsplanes wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den beigefügten Planteil ersetzt.

4. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 11.05.2018
geändert 18.09.2018

Andrea Roppelt
Stadtbauamtleiterin

Verfahrensvermerke zur
4. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Obere Stadt IVa“

Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 11.05.2018
geändert am 18.09.2018

Der Änderungsplan wurde den be-
troffenen Trägern öffentlicher
Belange am 06.11.2018 und
den Nachbarn am 05.11.2018
zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 10. Dez. 2018

Markus Lorenz
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde
am 04.12.2018 gemäß §§ 10 und
13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 10. Dez. 2018

Markus Lorenz
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbe-
schlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt
Weilheim i.OB vom 2. Dez. 2018 Nr. 26
womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird
im Stadtbauamt zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten.

Weilheim, den 20. Dez. 2018

Markus Lorenz
1. Bürgermeister